

Verhandlungsvergaben via vergabe@hfwu.de

Allgemeine Informationen zum Verfahren - Stand: 23.01.2024

1. Gültigkeit

Die folgenden Informationen betreffen ausschließlich Ausschreibungen (Verhandlungsvergaben), die über das Vergabepostfach vergabe@hfwu.de versendet wurden. Alle anderen Verfahren folgen den jeweiligen Vorgaben, die der betreffenden Ausschreibung beigelegt sind.

2. Allgemeines

Vergabestelle¹

Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Vergabestelle (Fr. Pfänder)
Neckarsteige 6-10
72622 Nürtingen

Kontakt

vergabe@hfwu.de

3. Vertragsbedingungen

3.1. Verfahren

Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach UVgO. Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag gemäß § 12 Abs. 4 UVgO zu erteilen, ohne zuvor verhandelt zu haben.

3.2. Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur zur Angebotserstellung verwendet werden.

3.3. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

3.4. Vertragsbedingungen

Es gelten in folgender Reihenfolge:

- das Leistungsverzeichnis und die in der Angebotsaufforderungsmail genannten Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
- die Regelungen der Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen, Teil B (VOL/B)
- - ergänzend zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen - die deutschen Rechtsvorschriften. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

¹ Die Vergabestelle ist die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, die Stelle zur Einreichung der Angebote sowie die zuschlagserteilende Stelle.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer-, und Zahlungsbedingungen haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der Auftragnehmer sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsverkehr verwendet und auf sie formularmäßig oder ausdrücklich hinweist.

Mit Zuschlagserteilung werden die genannten Vertragsbedingungen wirksam.

3.5. Information bzgl. Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Bieter bestätigt bei Angebotsabgabe Folgendes (bitte in die Angebotsmail explizit einfügen):
„Hiermit bestätige ich, dass unser Angebot dem Leistungsverzeichnis des Auftraggebers vom TT.MM.JJJJ entspricht und alleinig die AGB des Auftraggebers Vertragsbestandteil werden, auch wenn unsere eigenen AGB dem Angebot beiliegen sollten.“

4. Angebote

4.1. Sprache

Das Angebot muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

4.2. Form, Einreichung

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben nach § 97 Abs. 5 GWB, § 9 Abs. 1 VgV sowie § 7 Abs. 1 UVgO führt die HfWU sämtliche Ausschreibungen ausschließlich in elektronischer Form durch.

Ausschreibungen, d.h. Angebotsaufforderung und Angebotseinreichung, ab einem Nettoauftragswert von 30.000 € werden ausschließlich über den cosinex-Vergabemarktplatz abgewickelt.

Ausschreibungen, d.h. Angebotsaufforderung und Angebotseinreichung, bis zu einem Nettoauftragswert von 30.000 € können als Verhandlungsvergaben via vergabe@hfwu.de in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Dabei versendet die Vergabestelle die Angebotsaufforderung inkl. aller für die Angebotserstellung nötigen Informationen über das Vergabepostfach vergabe@hfwu.de an die von der Fachabteilung ausgewählten Bieter per Mail.

Da die Angebote verschlüsselt übermittelt, entgegengenommen und aufbewahrt werden müssen (§§ 53 und 54 VgV, §§ 38 und 39 UVgO) und erst zum Öffnungstermin zugänglich sein dürfen, wird Folgendes geregelt:

- Der Bieter versendet sein verschlüsseltes Angebot vor dem Ablauf der Angebotsfrist per Mail an vergabe@hfwu.de; Anleitung Dokumente verschlüsseln: https://blogs.tu-berlin.de/datenschutz_notizen/2020/04/01/dateien-mit-passwort-schuetzen/
- Am Tag des Ablaufs der Angebotsfrist versendet der Bieter dann das Angebotspasswort in einer separaten E-Mail an vergabe@hfwu.de.

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist bei der HfWU eingegangen sein. **Angebote, die nicht rechtzeitig eingehen, werden von der Wertung ausgeschlossen.**

Das Angebot muss vollständig sein. Dem Angebot müssen alle in der Angebotsaufforderungsmail genannten Unterlagen beigefügt werden.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

4.3. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Der zwingende Umfang des Angebotes bestimmt sich nach der Auflistung der einzureichenden Unterlagen und ist der Angebotsaufforderungsmail zu entnehmen.

4.4. Angebotsunterlagen

Die Ausführung der beschriebenen Leistung wird hiermit zu dem festgesetzten Preis angeboten. Der Bieter hält sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (Bindefrist) lt. Angebotsaufforderung an dieses Angebot gebunden.

Sämtliche Angebotsunterlagen werden nur zur Auswertung der Angebote bzw. Entscheidung für den Zuschlag verwendet (Datenschutzhinweis verfügbar unter: https://www.hfwu.de/fileadmin/user_upload/Verwaltung/20220408_Datenschutzhinweis_Ausschreibungen.pdf).

Der Bieter erklärt sich bereit, im Bedarfsfall sein Angebot in angemessenem Umfang zu erläutern. Für die Erstellung der Angebote ist eine Vergütung ausgeschlossen.

4.5. Änderungen, Berichtigungen, Rücknahme des Angebotes

Der Bieter hat die Möglichkeit, sein Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist zurückzuziehen und ein neues Angebot zuzusenden. Bitte vermerken Sie in einem solchen Fall deutlich, dass das Angebot vom TT.MM.JJJJ zurückgezogen wird und stattdessen das neue Angebot (mit Datumsangabe) zu berücksichtigen ist.

4.6. Nebenangebote, Varianten, Alternativangebote oder Änderungsvorschläge

Nebenangebote, Varianten, Alternativangebote oder Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

5. **Zuschlagserteilung²**

Zunächst wird geprüft, ob die Angebote form- und fristgerecht eingegangen sind. Gemäß §§ 57 Absatz 1 sowie 56 Abs.1 VgV bzw. § 41 Absatz 1 UVgO sind die Angebote auf Vollständigkeit, fachliche Richtigkeit und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.

Angebote sind in vier Stufen zu werten. Aus diesen vier Stufen ist jedoch keine verbindliche Prüfungs- und Wertungsreihenfolge abzuleiten:

Wertungsstufe 1: Prüfung, ob Angebote ausgeschlossen werden müssen

Wertungsstufe 2: Prüfung der Eignung des bietenden Unternehmens

Wertungsstufe 3: Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise

Wertungsstufe 4: Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots

Angebote, die die KO-Kriterien nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen. Die Bewertung der übrigen Angebote erfolgt nach den in der Angebotsaufforderungsmail genannten Zuschlagskriterien.

Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl.

6. **Eignung des Bieters**

6.1. Ausschluss von Angeboten

Gemäß VwV Beschaffung Punkt 13.1) werden Angebote von Unternehmen ausgeschlossen, wenn Ausschlussgründe vorliegen (§ 42 Abs. 1 UVgO sowie zwingende/fakultative Ausschlussgründe nach § 123/124 GWB bei nicht erfolgter Selbstreinigung § 125 GWB).

² Siehe dazu VwV Beschaffung Punkt 12.6) Öffnung der Angebote sowie Punkt 13) Prüfung und Wertung der Angebote.

6.2. Eignungsprüfung, Präqualifikation

Gemäß VwV Beschaffung Punkt 13.2) müssen die bietenden Unternehmen für die Auftragserfüllung nachweisen, dass sie fachkundig und leistungsfähig (geeignet im Sinne des § 122 GWB, §§ 44, 45, 46 VgV bzw. § 31 UVgO) sind.

Unternehmen sind geeignet, wenn sie die durch den Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllen. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Im Rahmen der Verhandlungsvergaben via vergabe@hfwu.de erfolgt die Eignungsprüfung häufig bereits im Rahmen der Markterkundung, die der Ausschreibung vorgelagert ist, d.h. oft werden nur geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert; daher sind in manchen Ausschreibungen keine Eignungskriterien enthalten.

Falls Eignungskriterien im Rahmen der Angebotsaufforderungsmail abgefragt werden, handelt es sich i.d.R. um Eigenerklärungen. Diese sind vom Bieter zwingend abzugeben bzw. beizufügen. Dem Bieter ist es freigestellt, die Eigenerklärungen auch durch Einreichung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) oder durch Vorlage eines Zertifikates einer Präqualifizierungsdatenbank zu erbringen.

7. **Beauftragung von Unterauftragnehmern**

Grundsätzlich gilt bezüglich der Beauftragung von Unterauftragnehmern Folgendes: Der Auftragnehmer hat bei Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die er im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt sowie die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Ferner hat er die technische Leistungsfähigkeit für die vorgesehenen Unterauftragnehmer nach Aufforderung nachzuweisen.

Beim Einsatz von Unterauftragnehmern hat die Koordination und die Qualitätskontrolle durch den Auftragnehmer zu erfolgen. Gemäß § 26 Abs. 3 UVgO gilt für Unterauftragnehmer aller Stufen § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen³ entsprechend.

Leistungen dürfen nur an von der HfWU genehmigte Unterauftragnehmer übertragen werden.

Falls im Einzelfall die Regelung zur Beauftragung von Unterauftragnehmern abweichen sollte, ist dies in der Angebotsaufforderungsmail vermerkt.

8. **Aufhebung der Ausschreibung**

Sollte eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise bei Vergabe nach Losen) erfolgen, so wird dies allen beteiligten Bietern mitgeteilt.

³ § 128 GWB Auftragsausführung

(1) Unternehmen haben bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.